

Erste Durchführungsbestimmung
zur **Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft**
Vom 6. Februar 1953

'Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

I.

Die personelle Besetzung der Betriebsbüros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) und der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien und Staatssekretariaten

§ 1

(1) Die nach § 2 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zu bildenden BfE sind außer mit den erforderlichen Schreib- und Hilfskräften mindestens zu besetzen:

- a) in Betrieben bis zu 500 Beschäftigten mit einem nebenamtlichen Bearbeiter,
- b) in Betrieben mit mehr als 500 bis zu 1000 Beschäftigten mit einem hauptamtlichen Bearbeiter,
- c) in Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten auf jedes angefangene 1000 mit einem weiteren Bearbeiter.

(2) Die Besetzung der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien, Staatssekretariaten und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr ist entsprechend der Beschäftigtenzahl des unterstellten Bereiches mit der Stellenplankommission bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu vereinbaren.

(3) BfE, die im Bereich einzelner Ministerien und Staatssekretariate bereits als Leit-BfE eingerichtet wurden, sind zu belassen.

§ 2

In den BfE sind der Bedeutung des Erfindungs- und Vorschlagswesens entsprechend fachlich und gesellschaftlich qualifizierte Bearbeiter einzusetzen.

§ 3

(1) Die BfE unterstehen direkt dem technischen Direktor, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem Werkleiter.

(2) Die Leiter der BfE sind zu allen Entwicklungsbesprechungen und zu den Produktionsberatungen, die Fragen des Erfindungs- und Vorschlagswesens betreffen, hinzuzuziehen.

§ 4

Die BfE haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. In Zusammenarbeit mit der Kommission für Rationalisierungs- und Erfindungswesen, der Abteilung für Arbeit in den Betrieben und der Betriebssektion der Kammer der Technik:
 - a) Ausarbeitung eines betrieblichen Planes für die planmäßige Entfaltung einer Massenbewegung des Erfindungs- und Vorschlagswesens,

- b) Bildung von Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden für die einzelnen Fachgebiete,
- c) Durchführung und Auswertung der öffentlichen Betriebsüberprüfungen.

2. Im Rahmen des Betriebsbüros:

- a) Erfassung und Registrierung der in den Protokollen der öffentlichen Betriebsüberprüfungen enthaltenen oder sonst eingehenden Erfindungen und Verbesserungsvorschläge,
- b) Zuleitung der eingegangenen Erfindungen und solcher Verbesserungsvorschläge, die patentfähig erscheinen, an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) zwecks Sicherung der Priorität,
- c) Einreichung der Anträge auf Patentanmeldung im Ausland sowie der Anträge auf Erlangung einer Nutzungsgenehmigung für ausländische, bei dem Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geschützte Erfindungen an die Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien oder Staatssekretariaten.
- d) Weiterleitung der eingegangenen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an die auf den einzelnen Fachgebieten tätigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden des Betriebes,
- e) Anleitung und Kontrolle der Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden bei der gewissenhaften Beurteilung, der möglichen Vervollkommnung und der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sowie Aufstellung von Quartals-einführungsplänen,
- f) Auswertung der Stellungnahmen der Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden zu den Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen, Popularisierung von Verbesserungsvorschlägen innerhalb des Betriebes,
- g) Erstattung des Quartalsberichtes über das Erfindungs- und Vorschlagswesen,
- h) Führung einer einheitlichen Sach- und Namenskartei über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge.

3. In Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigade: Ermittlung des Nutzens, Bemessung der Vergütung für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sowie der Prämien nach §§ 5 und 6 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen im Einvernehmen mit dem Werkleiter.

§ 5

Die Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens bei den Ministerien und Staatssekretariaten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zentrale Lenkung, Anleitung und Kontrolle der BfE, Koordinierung aller Maßnahmen inner-